



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

JAHRESBERICHT 2017





KOMMISSION GENUGTUUNG, KATHOLISCHE KIRCHE SCHWEIZ

Die Kommission Genugtuung richtet gemäss den „Richtlinien der SBK und der VOS'USM betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld“ (Richtlinien Genugtuung) Genugtuungsbeiträge an Opfer von - nach staatlichem und kirchlichem Recht verjährten und einem formellen Verfahren nicht mehr zugänglichen - sexuellen Übergriffen durch Seelsorgende, Ordensangehörige und kirchliche Mitarbeitende der Katholischen Kirche der Schweiz aus. Die Kommission Genugtuung entscheidet auf Antrag von einem in der Regel diözesanen bzw. interdiözesanen Fachgremium oder einem anderen zur Antragstellung berechtigten Gremium, ob dem Opfer eine Genugtuungszahlung aus dem von der SBK, RKZ und VOS'USM errichteten Fonds ausgerichtet wird.

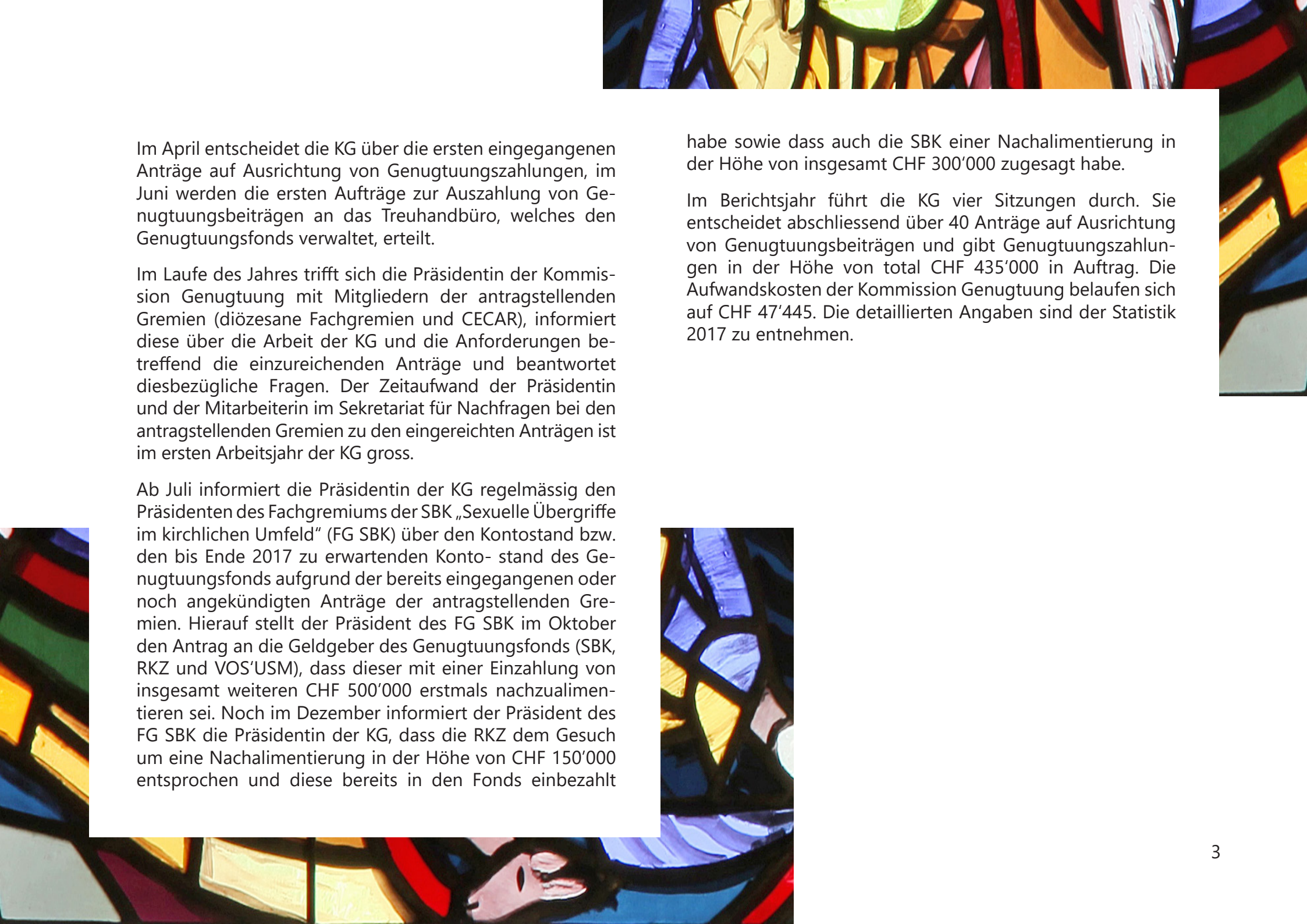
Mitglieder

Liliane Gross, Präsidentin der Kommission Genugtuung, Stv. Generalsekretärin des Synodalarats der Katholischen Kirche im Kanton Zürich
Renata Asal-Steger, Synodalaratspräsidentin der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern
Fabian Berz, Personalverantwortlicher der Diözese Basel
Frère Didier Boillat, OP, Leiter der Mission Catholique de la Langue Française de Zurich

Daniel Hell, Psychiater und Psychotherapeut
Judith Köppel, Psychotherapeutin ASP / Atemtherapeutin IKP, Theologin
Mitarbeiterin im Sekretariat der Kommission Genugtuung im 2017
Tünde Kvacskay, Notarin beim Offizialat der Diözese Chur

Tätigkeiten

Die Kommission Genugtuung (KG) nimmt ihre Arbeit im Januar 2017 auf und trifft sich erstmals zu einer Sitzung. Sie entscheidet, dass sie ihre Beschlüsse betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen grundsätzlich mit Mehrheitsentscheid auf dem Zirkularweg in einem sicheren und geschützten Webarbeitsraum fällt und bespricht das von der Präsidentin bereits entworfene Geschäftsreglement, welches sodann per 22. März 2017 in Kraft tritt. Das Geschäftsreglement wird im Original auf Deutsch verfasst und anschliessend ins Französische übersetzt. Im März erstellt die KG im Weiteren eine Checkliste betreffend die Entgegennahme von Fällen auf Ausrichtung oder Abweisung eines Genugtuungsbeitrags auf Antrag eines diözesanen bzw. interdiözesanen Fachgremiums oder der CECAR gemäss § 5 Abs. 1 des Geschäftsreglements der KG. Das Geschäftsreglement und die Checkliste werden den antragstellenden Gremien auf Deutsch und Französisch zugestellt.



Im April entscheidet die KG über die ersten eingegangenen Anträge auf Ausrichtung von Genugtuungszahlungen, im Juni werden die ersten Aufträge zur Auszahlung von Genugtuungsbeiträgen an das Treuhandbüro, welches den Genugtuungsfonds verwaltet, erteilt.

Im Laufe des Jahres trifft sich die Präsidentin der Kommission Genugtuung mit Mitgliedern der antragstellenden Gremien (diözesane Fachgremien und CECAR), informiert diese über die Arbeit der KG und die Anforderungen betreffend die einzureichenden Anträge und beantwortet diesbezügliche Fragen. Der Zeitaufwand der Präsidentin und der Mitarbeiterin im Sekretariat für Nachfragen bei den antragstellenden Gremien zu den eingereichten Anträgen ist im ersten Arbeitsjahr der KG gross.

Ab Juli informiert die Präsidentin der KG regelmässig den Präsidenten des Fachgremiums der SBK „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ (FG SBK) über den Kontostand bzw. den bis Ende 2017 zu erwartenden Kontostand des Genugtuungsfonds aufgrund der bereits eingegangenen oder noch angekündigten Anträge der antragstellenden Gremien. Hierauf stellt der Präsident des FG SBK im Oktober den Antrag an die Geldgeber des Genugtuungsfonds (SBK, RKZ und VOS'USM), dass dieser mit einer Einzahlung von insgesamt weiteren CHF 500'000 erstmals nachzualimentieren sei. Noch im Dezember informiert der Präsident des FG SBK die Präsidentin der KG, dass die RKZ dem Gesuch um eine Nachalimentierung in der Höhe von CHF 150'000 entsprochen und diese bereits in den Fonds einbezahlt

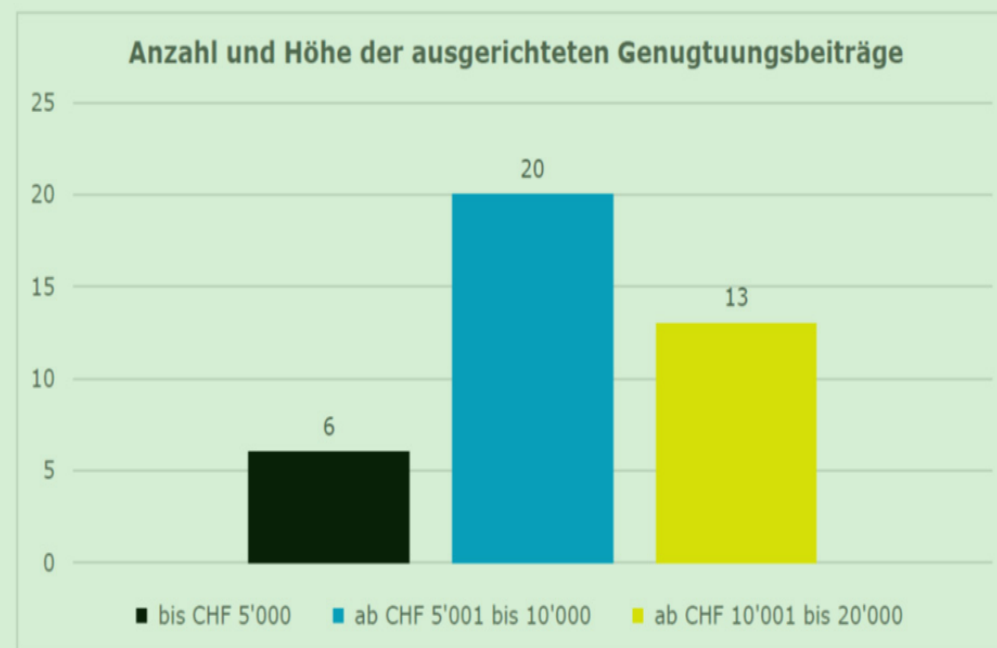
habe sowie dass auch die SBK einer Nachalimentierung in der Höhe von insgesamt CHF 300'000 zugesagt habe.

Im Berichtsjahr führt die KG vier Sitzungen durch. Sie entscheidet abschliessend über 40 Anträge auf Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen und gibt Genugtuungszahlungen in der Höhe von total CHF 435'000 in Auftrag. Die Aufwandskosten der Kommission Genugtuung belaufen sich auf CHF 47'445. Die detaillierten Angaben sind der Statistik 2017 zu entnehmen.

Statistik 2017

A. Eingegangene Anträge und Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld

	Anträge				Genugtuungszahlungen in der Höhe von		
	Anträge auf Genugtuungszahlungen	Entscheide positiv	Entscheide negativ	Entscheide noch offen	bis CHF 5'000	ab CHF 5'001 bis 10'000	ab CHF 10'001 bis 20'000
Total	44	39	1	4	6	20	13

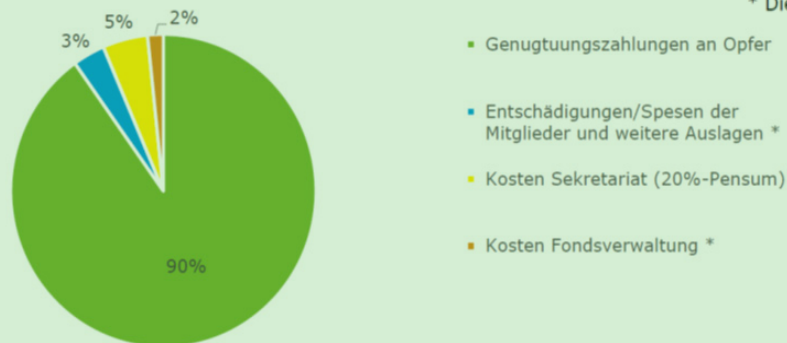


B. Genugtuungszahlungen und Aufwandskosten der Kommission Genugtuung

Kosten zulasten des Genugtuungsfonds				
	Genugtuungszahlungen an Opfer	Entschädigungen/Spesen der Mitglieder und weitere Auslagen *	Kosten Sekretariat (20%-Pensum)	Kosten Fondsverwaltung *
In CHF (gerundet)	CHF 435'000	CHF 16'425	CHF 23'032	CHF 7'988
In Prozent	90.17%	3.40%	4.77%	1.66%
	Total			
	CHF 482'445			

* Diese Aufwandskosten sind 2017 angefallen, wurden jedoch teilweise erst zu Beginn 2018 dem Fonds belastet.

Genugtuungszahlungen und Aufwandskosten der Kommission Genugtuung (in Prozent gerundet)



Wesentliche Aufwandskosten, die nicht zu Lasten des Genugtuungsfonds gingen:

- Initial- und laufende ICT-Kosten für den geschützten Webarbeitsraum
- Entschädigungen/Spesen der Präsidentin und von zwei weiteren Mitgliedern
- Übersetzung des Geschäftsreglements und der Checkliste ins Französische

übernommen von:

Arbeitgeberin Präsidentin
Jeweilige Arbeitgeber
RKZ

C. Eingegangene Anträge und Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld pro antragstellendes Gremium

Antragstellendes Gremium *	Anträge				Genugtuungszahlungen in der Höhe von		
	Anträge auf Genugtuungszahlungen	Entscheide positiv	Entscheide negativ	Entscheide noch offen	bis CHF 5'000	ab CHF 5'001 bis 10'000	ab CHF 10'001 bis 20'000
DFG Basel	6	6			2	2	2
DFG Chur	8	7	1		1	5	1
DFG St. Gallen	14	14			1	8	5
DFG LGF	7	7			1	3	3
DFG Lugano							
DFG Sitten							
CECAR	8	4		4	1	1	2
Andere	1	1				1	
Total	44	39	1	4	6	20	13

*** Wichtiger Hinweis:**

Die Statistik ist nicht aussagekräftig in Bezug auf die genaue Fallanzahl geltend gemachter Übergriffe auf dem Gebiet einer Diözese, da ein diözesanes Fachgremium (DFG) auch einen Antrag betreffend geltend gemachte Übergriffe, die auf dem Gebiet einer anderen Diözese stattgefunden haben (z.B. infolge Wohnortwechsels des Opfers seit dem Zeitpunkt der Übergriffe), einreichen kann.

